



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:**                    **Beantwortung der Interpellation [2009/309](#) betreffend Humanitäre Einsätze von Mitarbeitenden der Kantonalen Verwaltung von Landrätin Petra Schmidt vom 29. Oktober 2009**

Datum:                    26. Januar 2010

Nummer:                 2009-309

Bemerkungen:         [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:                    - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)  
                              - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)  
                              - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)  
                              - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Vorlage an den Landrat

vom 26. Januar 2010

### **1. Beantwortung der Interpellation [2009/309](#) betreffend Humanitäre Einsätze von Mitarbeitenden der Kantonalen Verwaltung von Landrätin Petra Schmidt vom 29. Oktober 2009**

Am 29. Oktober 2009 reichte Landrätin Petra Schmidt eine Interpellation mit folgendem Wortlauf ein:

*"Auch bei den letzten verheerenden Zerstörungen in Asien, verursacht durch Naturkatastrophen und Naturereignisse, waren via DEZA und verschiedene Hilfswerke grosse Kontingente Hilfeleistender aus der Schweiz vor Ort im Einsatz. Die direkte Hilfe vor Ort ist erfahrungsgemäss die effizienteste und nachhaltigste Unterstützung. Dabei gilt es zu unterscheiden zwischen kurzfristigen Soforteinsätzen als Rettungseinsätze oder langfristigen Dauereinsätzen zum Wiederaufbau.*

*Fragen an den Regierungsrat*

*Ich bitte den Regierungsrat um schriftliche Beantwortung der nachstehenden Fragen:*

- 1. Wie viele Mitarbeitenden der Kantonalen Verwaltung haben in den letzten 5 Jahren entsprechende kurz- oder langfristige Einsätze vor Ort geleistet? Und wie lange dauerten diese?*
- 2. In welchen Arbeitsbereichen (Hochbau, Tiefbau, Umwelt, Schule usw.) sind diese Mitarbeitenden in der Kantonalen Verwaltung tätig? Wie sind allfällige Stellvertretungen geregelt? Und welche Aufgaben haben sie in den Einsätzen übernommen?*
- 3. Welches sind die Kriterien und Anforderungen an Mitarbeitende der Kantonalen Verwaltung, welche entsprechende Einsätze leisten wollen?*
- 4. Welche Leistungen erbringt der Arbeitgeber (Kanton) - welche Leistungen müssen die Mitarbeitenden erbringen (Lohnfortzahlungen-Lohnausfall, Ferienanteil-Ueberzeiten, unbezahlte Freistellung, usw.)?*
- 5. Gibt es in der Kantonalen Verwaltung Richtlinien und/oder Bestrebungen entsprechende Hilfeinsätze zu fördern? Wenn ja welche?"*

## 2. Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt zu dieser Interpellation wie folgt Stellung:

Frage 1:

*Wie viele Mitarbeitenden der Kantonalen Verwaltung haben in den letzten 5 Jahren entsprechende kurz- oder langfristige Einsätze vor Ort geleistet? Und wie lange dauerten diese?*

Die Regierung hat die humanitären Einsätze von Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung erheben lassen. Bezogen auf die letzten 5 Jahre verteilen sich Anzahl und Dauer solcher Einsätze wie folgt:

Organisations-einheit	Anzahl Mitarbeitende mit humanitären Einsätzen letzte 5 Jahre	Anzahl Humanitäre Einsätze letzte 5 Jahre	Dauer der humanitären Einsätze
SID	0	0	
FKD	0	0	
BUD	1	2	ca. 3,5 und ca. 4 Mte
BKSD	5	20	je 2 Wo
VGD	3	3	zw. 1 Wo bis 1 Mo
Landeskanzlei	0	0	
<b>Total</b>	<b>9</b>	<b>25</b>	

Frage 2:

*In welchen Arbeitsbereichen (Hochbau, Tiefbau, Umwelt, Schule usw.) sind diese Mitarbeitenden in der Kantonalen Verwaltung tätig? Wie sind allfällige Stellvertretungen geregelt? Und welche Aufgaben haben sie in den Einsätzen übernommen?*

Die Mitarbeitenden, die in den letzten 5 Jahren humanitäre Einsätze geleistet haben, sind in der kantonalen Verwaltung in sehr unterschiedlichen Bereichen tätig. Entsprechend breit gefächert sind auch ihre Einsatzgebiete. Die Berufsprofile und humanitären Einsatzbereiche der kantonalen Angestellten verteilen sich wie folgt:

Berufsprofil kant. Verwaltung	humanitärer Einsatzbereich
Facharzt der Urologie	Medizin
Pflegefachfrau HF mit Notfallausbildung	Medizin
Hebamme	Medizin
Leiterin Strassenverwaltungskreis 2 des Tiefbauamts	Projektmitarbeiterin
Lehrpersonen	Education; Konfliktbewältigung & -prävention

Die Abwesenheiten führten zu keinen Leistungsausfällen in den betroffenen Organisationseinheiten. Stellvertretungslösungen fielen jeweils unterschiedlich aus.

Insbesondere bei Organisationseinheiten, die nach festen Dienstplänen arbeiten, wurden die Stellvertretungen für humanitäre Einsätze wie sonst übliche Ferienabwesenheiten gehandhabt. An anderer Stelle wurden zur Überbrückung Stellvertretungen extern rekrutiert und finanziert.

Frage 3:

*Welches sind die Kriterien und Anforderungen an Mitarbeitende der Kantonalen Verwaltung, welche entsprechende Einsätze leisten wollen?*

Die Anforderungen und Kriterien für humanitäre Einsätze werden durch die Einsatzorganisation vorgegeben. Je nach Katastrophensituation sind unterschiedliche Profile gefragt. Die meisten Hilfswerke oder die Schweizerische Regierungsorganisation für humanitäre Belange - das Schweizerische Korps für Humanitäre Hilfe, SKH - verwalten einen Pool von Fachkräften, aus dem je nach Bedarf spezifische Profile in die Einsatzgebiete entsandt werden können.

Die Direktionen der kantonalen Verwaltung, deren Mitarbeitende in den letzten fünf Jahren Einsätze geleistet haben, haben die Einsätze im Rahmen des Möglichen unterstützt oder sogar begrüsst. Bei Anträgen von Seiten der Mitarbeitenden haben betriebliche Bedürfnisse aber immer Vorrang. Grundsätzlich besteht zudem die Grundhaltung, nur solche Einsätze zu bewilligen, die dem Berufsprofil der interessierten Personen entsprechen und die durch anerkannte humanitäre Organisationen organisiert werden.

Frage 4 :

*Welche Leistungen erbringt der Arbeitgeber (Kanton) - welche Leistungen müssen die Mitarbeitenden erbringen (Lohnfortzahlungen-Lohnausfall, Ferienanteil-Ueberzeiten, unbezahlte Freistellung, usw.)?*

Humanitäre Einsätze für kantonale Mitarbeitende haben mit der Verordnung über die Lohnzahlung beim Einsatz im Rahmen von öffentlichen Diensten (SGS 153.17) vom 13. Juni 2000 eine klare gesetzliche Grundlage. Falls die humanitären Einsätze die Kriterien der Verordnung erfüllen, handelt es sich um Öffentlichteitsdienste. Die Verordnung regelt die Art und Dauer solcher Öffentlichteitsdienste, die Lohnfortzahlung, den Umgang mit Erwerbsausfallentschädigungen und den Auslagenersatz.

Folgende gesetzliche Grundlagen der obigen Verordnung sind für die Bewilligung humanitärer Einsätze ausschlaggebend:

#### Art 2 Definition

<sup>1</sup>Unter Öffentlichteitsdienst werden die obligatorischen und freiwilligen Arbeitseinsätze verstanden,

- a. die sich auf eine gesetzliche Grundlage des Bundes oder der Kantone abstützen;
- b. die gemäss einem Aufgebot des Bundes, der Kantone, der Gemeinden oder einer öffentlich-rechtlichen Institution geleistet werden und
- c. die nicht zum Tätigkeitsbeschrieb gemäss Arbeitsvertrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters gehören.

<sup>2</sup> Die Anstellungsbehörde ist über Art und Dauer des Öffentlichteitsdienstes möglichst frühzeitig zu unterrichten.

### Art. 3 Bewilligung

<sup>1</sup> Öffentlichkeitsdienste, die nicht im Rahmen der Erwerbsersatzordnung des Bundes oder einer vergleichbaren Einrichtung entschädigt werden, und solche, die freiwillig geleistet werden, sind bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup> Bei der Leistung von freiwilligen Öffentlichkeitsdiensten ist auf die betrieblichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.

### Art 4 Lohnzahlung

<sup>1</sup> Der Lohn zuzüglich der Sozialzulagen wird für die Dauer des Öffentlichkeitsdienstes, für den eine Erwerbsausfallentschädigung ausgerichtet wird, weiter bezahlt, längstens jedoch während vier Monaten pro Einsatz.

<sup>3</sup> Bei wechselnden Pensen ist für die Berechnung des Lohnes der durchschnittliche Beschäftigungsgrad während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung des Öffentlichkeitsdienstes massgebend.

<sup>4</sup> Der Auslagenersatz für Verpflegung, Fahrtkosten usw. und der Sold verbleiben der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter.

### Art. 5 Erwerbsausfallentschädigung

<sup>1</sup> Während der Dauer der Lohnzahlung fällt die Erwerbsausfallentschädigung an den Arbeitgeber.

### Art. 8 Unbezahlter Urlaub

Dauert der Öffentlichkeitsdienst länger als vier Monate pro Einsatz, kommen in der Regel die Bestimmungen der Personalverordnung über den unbezahlten Urlaub zur Anwendung.

### Frage 5:

*Gibt es in der Kantonalen Verwaltung Richtlinien und/oder Bestrebungen entsprechende Hilfseinsätze zu fördern? Wenn ja welche?"*

Die Regierung bekennt sich mit der Verordnung über die Lohnzahlung beim Einsatz im Rahmen von öffentlichen Diensten (SGS 153.17) vom 13. Juni 2000 zu potentiellen Einsätzen der kantonalen Angestellten für humanitäre Anliegen. Sie begrüsst den Willen und die Initiative ihrer Mitarbeitenden, zu helfen und Not zu lindern, und sie unterstützt Anträge im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten.

Sie schätzt solche Einsätze auch als Instrumente der Personal- und Organisationsentwicklung. Durch die Einsätze werden einerseits die Fähigkeiten der betroffenen Mitarbeitenden erweitert, andererseits fliesst wichtiges know-how in die Institution zurück. Erfreulich ist, dass entstandene Kontakte häufig ausgebaut werden. So unterstützt das Kantonsspital Liestal seit Jahren die Ausbildung von tansanischen medizinischen Fachkräften vor Ort oder in Liestal und sendet aussortierte brauchbare medizinische Ausrüstungen. Das BKSD wiederum pflegt den bereichernden Austausch mit Zielgruppen aus dem Bildungsbereich im Kosovo.

Trotz der grundsätzlich positiven Haltung der Regierung solchen Einsätzen gegenüber, ist sie der Ansicht, dass Bewilligungen für humanitäre Einsätze stets den betrieblichen Bedürfnissen Rechnung tragen müssen und zu keinem Leistungsabbau in den betroffenen Organisationseinheiten führen dürfen. Zudem verursachen die Abwesenheiten einen nicht zu unterschätzenden Koordinations-, Administrations- und Organisationssaufwand für die

Administration der Organisationseinheiten, für die Teams und Vorgesetzten sowie finanzielle Zusatzaufwendungen durch Lohnfortzahlungen und Stellvertretungslösungen.

Angesichts dieser Tatsachen betrachtet die Regierung humanitäre Einsätze der kantonalen Angestellten grundsätzlich positiv, vertritt jedoch gleichzeitig die Haltung, dass ihre Anzahl ein vertretbares Ausmass nicht überschreiten sollte. Entsprechend verfolgt sie bewusst keine aktive Politik zur Förderung solcher Einsätze.

Liestal, 26. Januar 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Wüthrich

Der Landschreiber:  
Mundschin